

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Ml. 30 Pf. durch die Post bezogen 1 Ml. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigesparte Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger selbst.

No. 4.

Sonnabend, den 9. Januar

1897.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. Februar dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgeweise können nach § 91 der Wehrordnung Berücksichtigung nicht finden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

a., ein Geburtszeugnis,
b., eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitswilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven

Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;

die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, und

c., ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böblinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealsschulen, Progymnasien, Realschulen, Realpro-

gymnasien, höheren Bürgerhufen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch

die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In den Zulassungsgewissen ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgezeichneten Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Zum Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der Wehrordnung als Anlage 2 zu

§ 91 beigelegten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1877 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitz eines, den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Fähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu oben gedachtem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Fähigkeitszeugnisses schriftlich anhier einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1877 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhandelnden nächsten Osterprüfung ein derartiges Fähigkeitszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Belegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich anhier einzureichen und vor

dem 1. April dieses Jahres das gedachte Fähigkeitszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1897.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

von Schweinitz, Oberstleutnant.

Dr. Genthe, Oberregierungsrath.

Bekanntmachung,

die Wahl von Sachverständigen für die Abschätzung der wegen Seuchen getöteten Thiere betr.

Von der Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse sind für das Jahr 1897 die nachgenannten Herren bez. anderweit als diejenigen bezeichnet worden, aus denen die Ortsbehörden die Sachverständigen für die nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1881 zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung für die wegen Seuchen getöteten Thiere zu bildende Kommission zu wählen haben:

1. Gemeindevorstand Dietrich in Diera,
2. Rittergutsbesitzer Löser in Oberau,
3. Gemeindevorstand Starke in Großdobritz,
4. Gutsbesitzer Lommatsch in Zabel,
5. " Moritz in Rottewitz,
6. " Klingner in Cölln a. E.
7. " Hönicke in Bischendorf,
8. " und Standesbeamter Heinrich Wissler in Cölln,
9. Streller in Bodenwitz,
10. Rittergutsbesitzer Keller in Baydorf,
11. Gutsbesitzer Kost in Niemsdorf,
12. " Bocken in Taubenheim,
13. " und Gemeindevorstand Donath in Söditz,
14. Rittergutsbesitzer Gappisch in Wunschwitz,
15. Gutsbesitzer Bennewitz in Soppen,
16. Standesbeamter Bennewitz in Krögis,
17. Rittergutsbesitzer Wolf in Deila,
18. Rittergutsbesitzer Andra in Pinnewitz,
19. Gutsbesitzer Max Dietrich in Nuntitz,
20. " Zieger in Großkotzen,
21. Funke in Garlsbach,
22. Gemeindevorstand Ganzauge in Oberjahna,
23. Gutsbesitzer Herrmann in Zehren,
24. Hörig in Wöltitz,
25. Rittergutsbesitzer Kopp in Dörrichtstein,
26. Gutsbesitzer Jahn in Schänitz b. R.
27. " Richter in Dößig,
28. Defizitär Schröder auf Staucha,
29. Gutsbesitzer Schäfer in Matzschütz,
30. Arno Edelmann in Althattel,

Meissen, am 21. Dezember 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.